

## Impressumspflicht

### **Einführung in die Thematik**

Insbesondere aus dem Telemediengesetz (TMG) ergeben sich diverse Kennzeichnungspflichten, die vom Betreiber einer Webseite eingehalten werden müssen. Die nachfolgende Darstellung möchte einen groben Überblick über diese Pflichten liefern. Daneben können im Einzelfall weitere Informationspflichten insbesondere gemäß § 55 des Rundfunkstaatsvertrags oder, gerade im Hinblick auf Fernabsatzverträge und den Bereich E-Commerce, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der Preisangabenverordnung zu beachten sein.

### **Hintergrund und Zweck eines Impressums**

Die durch das TMG festgelegten Anbieterkennzeichnungspflichten bezwecken insbesondere einen erhöhten Verbraucherschutz. Verbraucher sollen mittels der Anbieterkennzeichnung in die Lage versetzt werden, Diensteanbieter auf ihre Seriosität hin zu überprüfen, bevor sie in rechtliche Beziehungen zu ihnen treten. Andererseits liegt es auch im Interesse von Unternehmen, zu überprüfen und darüber zu wachen, dass sich Mitbewerber in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht einwandfrei verhalten. Hierfür benötigen sie im Impressum an zu gebenden Informationen. Die Impressumspflicht dient damit der Transparenz geschäftsmäßig erbrachter Teledienste und stellt mithin Marktverhaltensregelungen im Sinne des Wettbewerbsrechts dar (LG Aschaffenburg, Urteil vom 19.08.2011, Az.: 2 HK O 54/11).

### **Verstoß gegen die Impressumspflicht**

Die Nichterfüllung einer bestehenden Pflicht zur Anbieterkennzeichnung bedeutet einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht, der u. a. zu einem Anspruch auf Unterlassung führt. Regelmäßig ist damit zu rechnen, dass ein solcher Anspruch mittels einer kostenpflichtigen Abmahnung geltend gemacht wird. Im Übrigen liegt in der Nichterfüllung eine Ordnungswidrigkeit. Als Folge kann eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro verhängt werden.

### **Kennzeichnungspflichtiger: Diensteanbieter**

Gemäß § 5 Abs. 1 TMG haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien im Einzelnen näher bestimmte Informationen bereit zu halten. Ausweislich § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG handelt es sich bei Diensteanbietern um natürliche oder juristische Personen, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereits halten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln.

### **Telemedien**

Als Telemedien werden alle Informations- und Kommunikationsdienste angesehen, die nicht Telekommunikation im engeren Sinne oder Rundfunk sind. Erfasst sind damit beispielsweise Webseiten, Blogs, Suchmaschinen, Online-Shops und Online-Auktionshäuser. Keine Telemedien sind z. B. körperliche Druckwerke wie Bücher oder Zeitschriften sowie die herkömmliche Telefonie.

**Bereithalten zur Nutzung**

Noch nicht abschließend geklärt ist, was unter der gesetzlichen Formulierung „Bereithalten zur Nutzung“ zu verstehen ist. Klarstellende Gerichtsentscheidungen stehen insoweit noch aus. Teilweise wird argumentiert, sogar im Falle eines Online-Verkaufs außerhalb eines Online-Shops, etwa über ein Internet-Auktionenhaus, könne ein „Bereithalten zur Nutzung“ gegeben sein. Abgestellt wird insoweit insbesondere darauf, ob der Ersteller der Webseite selbst über deren Inhalt und das Bereithalten bestimmen kann. Bejahendenfalls soll nach dieser Ansicht von einem „Bereithalten zur Nutzung“ im genannten Sinne auszugehen sein.

**Geschäftsmäßigkeit**

Eine Kennzeichnungspflicht nach § 5 Abs. 1 TMG besteht nur im Falle der geschäftsmäßigen Bereithaltung des Telemediums zur Nutzung. Auch die Bedeutung des Merkmals der „Geschäftsmäßigkeit“ ist nicht abschließend geklärt. Teilweise hat die Rechtsprechung entschieden, dass dieses Merkmal bereits dann erfüllt ist, wenn das Angebot auf einer nachhaltigen Tätigkeit beruht, also nicht auf einer einmaligen Aktivität. Gewinnerzielungsabsicht muss nicht vorliegen. Ausreichend ist ein Bereithalten der Telemedien, das in der Regel, also üblicherweise, gegen Entgelt erfolgt. Nicht notwendig ist, dass im Einzelfall ein Entgelt gefordert wird. Streitig ist, ob auch rein private Internetseiten geschäftsmäßig und in der Regel gegen Entgelt angeboten werden, soweit sie zur (potenziellen) Erzielung von Einkünften Werbefbanner einblenden. Auch dieser Punkt ist noch nicht abschließend entschieden. Im Zweifel sollte davon ausgegangen werden, dass eine Anbieterkennzeichnungspflicht besteht.

**Erforderliche Angaben**

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 TMG beinhaltet eine Aufzählung von Pflichtangaben, die von der Anbieterkennzeichnungspflicht umfasst sind. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 TMG aufgelisteten Angaben müssen von jedem Anbieterkennzeichnungspflichtigen gemacht werden (Grundangaben). Im Gegensatz dazu betreffen die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 7 TMG aufgezählten Angaben nur bestimmte Personengruppen. Für Zugehörige dieser Personengruppen stellen auch diese Angaben Pflichtangaben dar.

**Grundangaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 TMG)**

Grundangaben für natürliche Personen umfassen den Familiennamen, mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen, eine vollständige ladungsfähige Postanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer) sowie als Kontaktinformationen mindestens die Angabe einer E-Mail-Adresse und eines weiteren elektronischen oder eines nicht-elektronischen Kommunikationsmittels (z. B. einer Telefonnummer). Ob bei Angabe einer Telefonnummer der Betrieb eines Anrufbeantworters ausreicht, ist in der Rechtsprechung umstritten.

Im Falle juristischer Personen fallen unter die Grundangaben der vollständig ausgeschriebene Firmenname, die Benennung eines Vertretungsberechtigten (gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter; sofern der Vertreter eine juristische Person ist, deren Vertreter, bis eine natürliche Person genannt werden kann) sowie die Angabe von Kontaktinformationen, wobei diesbezüglich das zu natürlichen Personen Ausgeführte gilt. Wird – freiwillig – das

Gesellschaftskapital angegeben, dann muss das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Personengesellschaften, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen (z. B. GbR, OHG, KG) stehen im Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht einer juristischen Person gleich (vgl. § 2 Satz 2 TMG).

**Zusätzliche  
Pflichtangaben  
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3  
bis Nr. 7 TMG)**

Für bestimmte Gruppen von Diensteanbietern hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 TMG jeweils bestimmte zusätzliche Pflichtangaben vorgesehen. Sofern ein Diensteanbieter der jeweiligen Gruppe angehört, hat er die entsprechenden Angaben zu machen.

**Diensteanbieter,  
die eine zulassungsbedürftige  
Tätigkeit ausüben**

Üben Diensteanbieter eine Tätigkeit aus, die der behördlichen Zulassung bedarf (z. B. Gastronomiebetriebe, Makler, Bauträger und Versicherungsunternehmen), ist die zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben. Diese ist auch dann zu nennen, wenn tatsächlich keine Zulassung erteilt worden ist. Sind Aufsichts- und Zulassungsbehörde nicht identisch, so muss die Aufsichtsbehörde angegeben werden. Vorsichtshalber sollte auch deren Postanschrift genannt werden.

**Diensteanbieter,  
die in ein Register  
eingetragen sind**

Soweit Diensteanbieter in ein Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, sind das jeweilige Register und die Registernummer anzugeben. Dies umfasst auch vorhandene ausländische Registereintragungen und Registernummern.

**Diensteanbieter,  
die einen  
reglementierten  
Beruf ausüben**

Spezielle Regelungen bestehen auch im Falle der Ausübung eines reglementierten Berufes. Hierunter fallen freie Berufe, Gesundheitshandwerke sowie Berufe, die zwar nicht reguliert sind, in denen die Führung eines Titels aber von bestimmten Voraussetzungen abhängt (z. B. Architekten, Ingenieure und Heilhilfsberufe). Anzugeben ist diesen Fällen die Kammer, bei der der Diensteanbieter Mitglied ist, die gesetzliche Berufsbezeichnung sowie der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist. Außerdem sind alle rechtlich verbindlichen Normen zu benennen, welche die Voraussetzungen für die Berufsausübung oder die Führung des Titels regeln. Überdies müssen ggf. existierende spezielle Pflichten der Berufsangehörigen anzugeben. Allerdings müssen nicht alle relevanten gesetzlichen Regeln im Wortlaut wiedergegeben werden. Es reicht aus, wenn die Rechtsquelle (Gesetz oder Satzung) benannt wird und die Fundstelle in einer öffentlichen Sammlung benannt wird.

**Umsatzsteuer-  
identifikations-  
nummer bzw.  
Wirtschafts-  
Identifikations-  
nummer**

Eine vorhandene Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung angegeben werden.

|                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Dienstanbieter ist eine Kapitalgesellschaft in Abwicklung oder Liquidation</b> | Handelt es sich beim Dienstanbieter um eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befindet, ist dieser Umstand von der Kennzeichnungspflicht umfasst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Art und Weise der Platzierung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 TMG</b>             | <p>Gemäß § 5 Abs. 1 TMG müssen die beschriebenen Angaben <b>leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar</b> und <b>ständig verfügbar</b> gehalten werden. Die Angaben sind dann leicht erkennbar, wenn die an einer gut wahrnehmbaren Stelle platziert sind, so dass sie ohne langwieriges Suchen aufgefunden werden können. Nach der Rechtsprechung ist dieses Kriterium erfüllt, sofern die Angaben optisch problemlos wahrnehmbar, durch Links auffindbar sind und aufgrund der Bezeichnung als Hinweis auf die Anbieterkennzeichnung verstanden werden („Kontakt“, „Impressum“).</p> <p>Angaben sind dann <b>unmittelbar erreichbar</b>, wenn sie ohne wesentlichen Zwischenschritte abrufbar sind. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfordert das Erreichen einer Internetseite über zwei Links in der Regel kein langes Suchen, womit insoweit von unmittelbarer Erreichbarkeit auszugehen ist. Keine unmittelbare Erreichbarkeit hingegen ist gegeben, wenn entsprechende Angaben nur in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gemacht werden.</p> <p><b>Ständige Verfügbarkeit</b> ist zu bejahen bei Informationen, auf die jederzeit zurückgegriffen werden kann – was einen dauerhaft funktionstüchtigen Link erfordert – und die mit den Standardeinstellungen gängiger Internet-Browser kompatibel sind.</p> |
| <b>Tipps Ihrer IHK!</b>                                                           | Für weitergehende Fragen können Sie sich gerne an Ihre Industrie- und Handelskammer Trier wenden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

Stand: März 2016

*Hinweis:*

*Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

**Geschäftsfeld Recht und Beitrag/Firmendaten**  
**Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht**

Dr. Michael Kant

06 51/ 97 77-4 10

[mailto: kant@trier.ihk.de](mailto:kant@trier.ihk.de)